Merkblatt für Ordner

Stadt Weilheim i.OB
Ordnungsamt

Grundsatz

Der Ordner hat keine selbständigen Befugnisse und übt während seiner Tätigkeit nur das Hausrecht für einen anderen (hier den Veranstalter bzw. den für die Veranstaltung Verantwortlichen) aus. Er hat daher nur die allgemeinen Rechte und Befugnisse wie jedermann bei der Ausübung seines Hausrechts. Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse!

Sie werden nur aufgrund der Vorgaben des verantwortlichen Hausrechtsinhabers tätig.

Persönliche Voraussetzungen und Pflichten des Ordnungsdienstes

- Ordner müssen volljährig und für den Ordnungsdienst körperlich geeignet sein.
- Ordner müssen weiße Armbinden oder Überziehwesten mit der Aufschrift „Ordner“ oder „Ordnerin“ tragen. Zusätzliche Kennzeichnungen sind nicht erlaubt. Sie dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind (z.B. durch einen Waffenschein). Zu den Waffen gehören insbesondere:
  - Schusswaffen (auch Schreckschuss, Gas- und Betäubungswaffen);
  - Hieb- und Stoßwaffen (z.B. Knüppel, Dolche, Schlagstöcke);
  - Chemische Mittel: wenn dadurch Reizwirkungen physischer Art beabsichtigt sind (z.B. Tränengas, Rauchkerzen, Farbstoffe);
  - Andere Gegenstände: wenn sie der Träger während der Veranstaltung zur Verteidigung oder zum Angriff mitführen will (z. B. Stöcke, Zaunlatten, Stuhlbeine, Ketten, Steine, Maßkrüge, Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen, Taschenlampen etc.).
- Alkoholisierte Ordner dürfen nicht eingesetzt werden. Ab Dienstantritt bis Veranstaltungsende sollte ihnen der Genuss alkoholischer Getränke untersagt werden.

  Alle eingesetzten Ordner sind unabhängig von den ihnen übertragenen Aufgaben über den Inhalt von Gestattungsbescheiden und Auflagen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen vom Leiter des Ordnungsdienstes oder eines Veranstaltungsverantwortlichen zu informieren und zu belehren. Sie sollten dazu angehalten werden, dass sie ihre zugewiesenen Aufgabenbereiche nicht verlassen, bis für eine ständige Ablösung gesorgt ist. Dies gilt auch für eine angemessene Zeit nach Veranstaltungsende. Die Leitung des Ordnungsdienstes oder ein Veranstaltungsverantwortlicher sollten dies überwachen.
- Sämtliche Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge sollten ab Besuchereinlass bis zum Veranstaltungsende mit Ordnern besetzt bzw. durch sie überwacht werden.
- Das Ordnungspersonal hat dafür zu sorgen, dass Notausgänge und Rettungswege ständig frei sind und ungehindert genutzt werden können.
- Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung hat der Ordnungsdienst den Anweisungen der Polizei sowie den Weisungen des Veranstalters Folge zu leisten.

Sonstige Hinweise

1. Hausrecht (§ 123 StGB)

Textauszug: „Wer in die Wohnung, ... oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder ...widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird .... bestraft."

- Festzelt, Veranstaltungsraum sind während der Veranstaltung „befriedetes Besitztum".
- Widerrechtlich ist ohne den Willen des Berechtigten wie z.B. einschleichen, gewaltsam eindringen oder einsteigen etc.
- Unbefugtes Verweilen ist z.B., nach Ende der Veranstaltung oder nach Aufforderung durch einen Ordner das Zelt nicht zu verlassen (der Kauf einer Karte berechtigt nach einem Ausschluss nicht zum Bleiben, eventuell Geld zurück – Zelt verlassen!).
- Aufforderung zum Verlassen sollte mehrmals (mindestens 3 x) ausgesprochen werden.
- Führt ein Ausschluss nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so sollte polizeiliche Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen werden. Etwas anderes gilt nur für den Ausnahmefall einer Notwehr-/Nothilfesituation.
- Die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns ist dabei besonders zu beachten (nicht mehr unternehmen als zur Abwehr des Angriffs nötig ist – Übermaßverbot!)

2. Vorläufige Festnahme – sog. Jedermannsrechte (§ 127 Abs. 1 StPO)

Textauszug: „„Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen....".

- Straftat muss vorliegen, wie z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung (Rauferei!).
- Personalien des/der Täter stehen nicht fest (bekannte Personen muss man laufen lassen!).
- Die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns ist besonders zu beachten (nicht mehr unternehmen als zur Abwehr des Angriffs nötig ist – Übermaßverbot!)

3. Notwehr/Nothilfe (§ 32 Abs. 2 StGB)

Textauszug: „Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden".

- Angriff kann abgewehrt werden.
- Einem anderen bei der Abwehr eines Angriffes zu Hilfe kommen.
- Die Verhältnismäßigkeit des eigenen Handelns ist besonders zu beachten (nicht mehr unternehmen als zur Abwehr des Angriffs nötig ist – Übermaßverbot!)

Oberster Grundsatz: Streit schlichten; Konflikte nicht gewaltsam lösen!

Bei Problemen rufen Sie bitte sofort die Polizei: Notruf 110 oder Ihre örtlich zuständige Polizeiinspektion. Für weitere Auskünfte zu Veranstaltungen und Einsatz des Ordnungsdienstes steht Ihnen auch Ihr jeweils zuständiges Ordnungsamt zur Verfügung.

4. Sonstiges

Dieses Merkblatt ersetzt nicht das Studium der einschlägigen Vorschriften, Anordnungen und Vereinbarungen.